Orientierungssätze:

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage, ob die Transportverordnung auch für Transportstrecken außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gilt.

Hinweis:

In der Sache geht es um einen Transport von 62 Zuchtfersen mit zwei Lastkraftwagen am 16.09.2013. Nach der streitigen Transportplanung sollen die Tiere über Polen, Weißrussland und Kasachstan nach Usbekistan verbracht werden. Von Brest in Weißrussland nach Karaganda in Kasachstan ist eine ununterbrochene Fahrzeit von 146 Stunden vorgesehen.

Die ununterbrochene Fahrtstrecke von 146 Stunden zwischen Brest und Karaganda widerspricht den in der VO (EG) Nr. 1/2005 genannten tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen (ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, der nunmehr im Berufungsverfahren mit der Angelegenheit befasst ist, hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Transportverordnung auch für Transportstrecken außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gilt oder ob das mit der europäischen Transportverordnung bezweckte Wohlergehen der Tiere [vgl. Erwägungsgrund (1) der Transportverordnung] an der Außengrenze der Europäischen Union endet.

9 BV 12.2309 Au 1 K 12.151

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache		
******* **** *** *******		

		- Klägerin -
bevollmächtigt:		
Rechtsanwälte **** *** ********		
****** * * *** **** ****		
	aeaen	
	gegen	
Stadt Kempten,		
vertreten durch den Oberbürgermeister	۲,	
Rathausplatz 22, 87435 Kempten,		
		- Beklagte -
hotoilist		
beteiligt:		
Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interes	2000	
Ludwigstr. 23, 80539 München,	, see	
Eddwigstr. 25, 60559 Munichert,		
	wegen	
Tiertransport;		

hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Juli 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Priegl, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Lotz-Schimmelpfennig

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Juni 2013

am 2. Juli 2013

folgenden

Beschluss:

- I. Das Verfahren wird ausgesetzt.
- II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:
 - 1. Ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dahingehend auszulegen, dass die zuständige Behörde am Versandort bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen, bei denen der Versandort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Bestimmungsort aber in einem Drittland liegt, das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch nur dann gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) mit einem Stempel versehen darf, wenn das Fahrtenbuch die in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) ii) gestellten Anforderungen für die gesamte Beförderungsstrecke vom Versandort bis zum Bestimmungsort, also auch für vollständig außerhalb des Gemeinschaftsgebiets der Europäischen Union gelegene Beförderungsabschnitte, erfüllt?
 - 2. Ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dahingehend auszulegen, dass die nach dieser Vorschrift zuständige Behörde am Versandort gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung

den Organisator des Transports verpflichten darf, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung für die gesamte Beförderung vom Versand- bis zum Bestimmungsort eingehalten werden, auch wenn einzelne Beförderungsabschnitte ausschließlich in Drittländern liegen?

Gründe:

I.

- Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Abfertigung eines Tiertransports, durch den 62 Zuchfärsen (= weibliche Zuchtrinder, die noch nicht gekalbt haben) mittels Straßentransport von Kempten (Allgäu) nach Andijan/Usbekistan ausgeführt werden sollen.
- Nach den Antragsunterlagen sollte der Transport ursprünglich vom 23. April 2012 bis 2 2. Mai 2012 durch eine von der Klägerin beauftragte Spedition mit zwei Lastkraftwagen erfolgen. Dabei war geplant, die Tiere von Kempten (Allgäu) über Polen, Weißrussland, Russland und Kasachstan an ihren Bestimmungsort Andjian in Usbekistan zu bringen. Die Gesamtstrecke hat eine Länge von mehr als 7.000 km und führt zum ganz überwiegenden Teil durch Drittländer. Die mit dem Antrag eingereichten Fahrtenbuchunterlagen enthalten in Abschnitt 1 "Planung" unter Nr. 6 "Liste der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte" in Bezug auf die in Drittländern gelegenen Ruhe- oder Umladeorte nur Angaben zu den Orten Brest/Weißrussland und Karaganda/Kasachstan. In der hierzu beigefügten Tabelle "Routenplanung Transport Kempten – Usbekistan 23.04.2012" ist von Brest nach Karaganda eine Fahrtdauer von 146 Stunden (Brest 24.04., 13 Uhr – Karaganda 30.04., 15 Uhr) sowie von Karaganda zum Bestimmungsort Andijan eine Fahrtdauer von 29 Stunden genannt. In Brest und Karaganda sind jeweils 24-stündige Ruhepausen eingeplant. Nach der vom Geschäftsführer der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gegebenen Erklärung gibt es auf dem mehr als 4.000 km langen Streckenabschnitt zwischen Brest und Karaganda zwar Ruhepausen, wobei die Tiere hierbei aber nicht entladen, sondern nur von außen mit Wasser und Futter versorgt werden; auch eine Mistentsorgung sei auf diesem Beförderungsabschnitt nicht möglich.

- Nach dem eingereichten Antrag handelt es sich um eine "Ausfuhr ohne Antrag auf Ausfuhrerstattung". Eine Unterschrift des Transportunternehmers und des Organisators ist auf den bei den Behördenakten befindlichen Fahrtenbuchunterlagen nicht festzustellen.
- Die Beklagte hat die Klägerin mit Bescheid vom 30. Januar 2012 verpflichtet, ihre Transportplanung so abzuändern, dass sie auch hinsichtlich der Beförderung ab der Kontrollstelle in Brest bis zum endgültigen Bestimmungsort den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABI. L3 vom 5.1.2005, S. 1) im Folgenden: Tierschutztransportverordnung (EG) entspricht und bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung die beantragte Abfertigung abgelehnt.
- Ein Antrag der Klägerin, die Beklagte im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu verpflichten, den Transport abzufertigen und das Fahrtenbuch abzustempeln, hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem erkennenden Senat keinen Erfolg (VG Augsburg, B.v. 27.2.2012 Au 1 E 12.164; BayVGH, B. v. 17.4.2012 9 CE 12.636). Nach Auffassung des Senats genügte der Antrag schon nicht den sich aus Art. 14 Abs. 1 Tierschutztransportverordnung (EG) ergebenden formalen Anforderungen. Er könne darüber hinaus auch aus sachlichen Gründen keinen Erfolg haben. Wenn die begehrte einstweilige Anordnung wie hier die Hauptsache vorweg nehme, sei ihr Erlass nur unter engen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen möglich.
- Die Klägerin ist mit ihrem Begehren vor dem Verwaltungsgericht auch im Hauptsacheverfahren unterlegen (VG Augsburg, U.v. 24.7.2012 Au 1 K 12.151). Im anhängigen Berufungsverfahren hat sie vorgetragen, sie habe den ursprünglich für April 2012 avisierten Transport noch nicht duchgeführt und plane nunmehr dessen Durchführung bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen für Mitte September 2013. Die formalen Bedenken des erkennenden Senats hält sie nicht für gerechtfertigt, hat ihnen aber inzwischen Rechnung getragen. In der Sache verfolgt sie ihr Begehren im Wesentlichen weiter. Dabei begehrt sie nach dem in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2013 gestellten Antrag,

- 1. unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Juli 2012 festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 30. Januar 2012 rechtswidrig ist.
- 2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Dezember 2012 zu verpflichten, die mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 beantragte Abfertigung des Transports von 62 Zuchtrindern von Kempten (Allgäu) nach Andijan/Usbekistan vorzunehmen.

II.

- Die Entscheidung über die Berufung der Klägerin hängt jedenfalls bezüglich des gestellten Verpflichtungsantrags (Antrag Nr. 2 vom 19.6.2013) maßgeblich von der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (EG) ab. Deren Auslegung kann im Übrigen auch für die Fortsetzungsfeststellungsklage (Antrag Nr. 1) entscheidungserheblich sein.
- 1. Der Senat ist in seinem im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss vom 17. April 2012 davon ausgegangen, dass es auch bei dem geplanten Transport von Hausrindern der behördlichen Kontrolle gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Tierschutztransportverordnung (EG) sowie der behördlichen Abstempelung des Fahrtenbuchs gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst c der Verordnung bedarf, wenn wie im vorliegenden Fall bei der Beförderung das in Art. 6 Abs. 9 der Verordnung genannte System (= Navigationssystem) nicht zum Einsatz kommen soll (vgl. Beschluss vom 17.4.2012 9 CE 12.636, Rn. 7).
- 2. Einen formalen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (EG) hat der Senat in dem genannten Beschluss u.a. darin gesehen, dass entgegen Anhang II Nr. 1 dieser Verordnung keiner der bei der zuständigen Behörde eingereichten Fahrtenbuchabschnitte von der hierfür verantwortlichen Person unterschrieben war. Jedenfalls der Abschnitt 1 "Planung" des Fahrtenbuchs sei schon vor dem Transport und vor Überprüfung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde des Versandorts vom Organisator zu unterschreiben (Rn. 11). Dieser formale Mangel betrifft jedoch nur die für den ursprünglichen Transporttermin (April 2012) eingereichten Antragsunterlagen. Denn die für den Transporttermin September 2013 eingereichten Unterlagen tragen die Unterschrift des Organisators (vgl. Bl. 85 und 86 VGH-Akte), wobei als solcher nunmehr die Klägerin und nicht mehr –

wie beim ursprünglich vorgesehenen Transport – die durchführende Spedition genannt ist.

- 12 3. Was die materiellen Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (EG) angeht, ist der Senat im Beschluss vom 17. April 2012 davon ausgegangen, dass diese Verordnung grundsätzlich auch außerhalb der Europäischen Union Geltung beanspruchen kann und damit auch Beförderungsabschnitte, die nach dem Überschreiten der Außengrenze der Europäischen Union liegen, rechtlich beachtlich sein können. Der Senat hat insoweit auf den Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung und die in Art. 21 Abs. 1 Buchst. e, Art. 3 und 5 der Verordnung getroffenen Regelungen sowie die Bestimmungen über das Fahrtenbuch in Anhang II der Verordnung verwiesen (Rn. 17 – 20). Die in Abschnitt 1 "Planung" des Fahrtenbuchs unter den Nrn. 2 – 4 vorzunehmenden Eintragungen machten deutlich, dass insoweit auf die Beförderung an sich (vgl. Art. 2 Buchst. j der Verordnung) abgestellt werde. Dies lege es nahe, auch für die Eintragungen bei den voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorten Angaben für die gesamte Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort im Drittland zu fordern. Dafür spreche auch die im Abschnitt 1 "Planung" des Fahrtenbuchs dem Organisator abverlangte unterschriftliche Erklärung, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, "um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten". Selbst wenn das Fahrtenbuch bei Ausfuhr in ein Drittland vom Transportunternehmer dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft übergeben werde (vgl. Anhang II Nr. 7 der Verordnung), habe doch eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs beim Transportunternehmer zu verbleiben (Anhang II Nr. 8 a der Verordnung); auch für dieses Dokument gelten darüber hinaus die in Anhang II Nr. 8 der Verordnung niedergelegten Pflichten (Aufbewahrung; Rücksendung an die Behörde des Versandorts).
- Die angeführten Gründe sprechen aus der Sicht des Senats dafür, Art. 14 Abs. 1 Tierschutztransportverordnung (EG) dahingehend auszulegen, dass die zuständige Behörde das Fahrtenbuch bei Transporten, bei denen keine Ausfuhrerstattung beantragt wird und bei denen der Versandort innerhalb der Europäischen Union, der Bestimmungsort aber in einem Drittland liegt, nur dann mit einem Stempel versehen darf, wenn ihre Kontrollen ergeben haben, dass die Vorschriften der Verordnung auch außerhalb der Europäischen Union eingehalten werden.

- Im vorliegenden Fall enthält das Fahrtenbuch für die Streckenabschnitte in den Dritt-14 ländern keine "wirklichkeitsnahen Angaben" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Buchst. a ii) Tierschutztransportverordnung (EG), weil im Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs jegliche Angaben zu weiteren Ruhe- oder Umladeorten in den Drittländern fehlen und die in der Tabelle "Routenplanung Transport Kempten - Usbekistan 23.04.2012" angegebenen Streckenabschnitte zwischen Brest und Karaganda (Fahrtzeit 146 Stunden) sowie zwischen Karaganda und dem Bestimmungsort Andijan in Usbekistan (Fahrtzeit 29 Stunden) ersichtlich nicht ohne Fahrtunterbrechungen mit entsprechenden Ruhezeiten durchgeführt werden können. Entsprechendes gilt auch für die im Berufungsverfahren vorgelegten Fahrtenbuchunterlagen für den vom 16. September 2013 bis 25. September 2013 geplanten Straßentransport (VGH-Akte, Bl. 85 und 86). Die im jeweiligen Fahrtenbuch gemachten Angaben lassen daher unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung nicht darauf schließen, dass die Beförderung den sich aus der Verordnung ergebenden Anforderungen entspricht. Es reicht hiernach nicht aus, dass die Klägerin behauptet, bei den Transportetappen außerhalb der Europäischen Union würden die maßgeblichen Vorschriften der Drittländer und die internationalen Regelungen eingehalten, wenn dies in den Fahrtenbuchunterlagen keinerlei Niederschlag gefunden hat. Mit dem von der Klägerin begehrten behördlichen Abstempeln des Fahrtenbuchs mit seinen unvollständigen Angaben zu den Beförderungsabschnitten in den Drittländern würde im Hinblick auf die weiteren, im Fahrtenbuch gemachten Angaben (siehe Nrn. 2 – 4) im Übrigen der Eindruck erweckt, dass die Beförderung insgesamt, also der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen (vgl. Art. 2 Buchst. j Tierschutztransportverordnung (EG)), in dieser Form behördlich "abgesegnet" und damit veterinärrechtlich geprüft und gebilligt worden wäre. Dies ist auch im Hinblick auf eventuelle, in den Drittländern stattfindende Kontrollen durch die dortigen Behörden nicht angezeigt.
- 4. Die Klägerin hat demgegenüber im Berufungsverfahren ihren Rechtsstandpunkt bekräftigt, dass schon die ursprünglich vorgelegte Transportplanung (für den April 2012) wie auch die nunmehr für den September 2013 vorgelegte Transportplanung den Anforderungen der Tierschutztransportverordnung (EG) entsprechen, soweit diese Verordnung räumlich Anwendung finde. Sie habe deshalb auch einen Anspruch auf die beantragte behördliche Abstempelung des Fahrtenbuchs.

In ihrer Berufungsbegründung verweist die Klägerin insbesondere darauf, dass das Verwaltungsgericht die Vorgaben der Tierschutztransportverordnung (EG) zur Transportplanung zu Unrecht auf den Teil des geplanten Transports erstreckt habe, der außerhalb der Europäischen Union erfolgen solle. In zahlreichen Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (EG) komme zum Ausdruck, dass sich das Regelungsregime dieser Verordnung ausschließlich auf das Gebiet der EU beziehe (vgl. z.B. Art. 21 I lit. e der Verordnung). Das von der Klägerin verfolgte Anliegen, die wertvollen Zuchtrinder, die in trächtigem Zustand transportiert würden, in bestem Gesundheitszustand beim Kunden abzuliefern, werde durch die Vorgaben der Tierschutztransportverordnung (EG) in Frage gestellt.

Besonders problematisch seien insoweit die Vorgaben des Anhangs I Kap. V der Tierschutztransportverordnung (EG) über die "Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten". Der dort geforderte Abladevorgang sei für die Rinder nach einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit erheblichem Stress verbunden, der insbesondere im Hinblick auf die trächtigen Tiere besondere Gefahren berge. Zudem könne der Kontakt zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft in den Kontrollstellen und Ställen zur Übertragung von Krankheitserregern führen, zumal hygienisch und technisch einwandfreie Stallungen für die Ruhepausen in Gebieten außerhalb der Europäischen Union oftmals nicht zur Verfügung stünden.

Die Regelungen der Tierschutztransportverordnung (EG) seien in der Sache auf die Verhältnisse innerhalb der Europäischen Union zugeschnitten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die Regelung des Art. 36 Tierschutztransportverordnung (EG) über die Ausgestaltung der Kontrollstellen zu nennen. Die Anforderungen dieser Vorschrift an die Ausgestaltung der Kontrollstellen zeigten, welch große Bedeutung dem Seuchenschutz beigemessen werde. Dieser könne auf der geplanten Transportstrecke außerhalb der Europäischen Union aber nur schwerlich gewährleistet werden, weil dort eine entsprechende Infrastruktur fehle.

Dass unterschiedliche infrastrukturelle Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union bestehen, zeige auch die Vorschrift des Art. 30 Abs. 6 Tierschutztransportverordnung (EG), wonach Ausnahmen von den Vorschriften für lange Beförderungen festgelegt werden können, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bestimmte Gebiete weitab vom Kerngebiet der Gemeinschaft liegen. Die Vorgaben der Tierschutztransportverordnung (EG) könnten auch durchaus in Wider-

spruch zu Vorschriften der Drittländer stehen. So entspreche es der ständigen Praxis der russischen Behörden, dass die Tiere gerade nicht entladen würden. Gegen den Anspruch der Klägerin auf Abfertigung des beantragten Transports lasse sich auch nicht anführen, dass die im Fahrtenbuch eingetragene Fahrzeit zwischen Brest und Karaganda (über 144 Stunden) sowie zwischen Karaganda und Andijan (29 Stunden) ersichtlich nicht ohne Unterbrechungen durchgeführt werden könne und es sich deshalb nicht um "wirklichkeitsnahe Angaben" i.S.d. Art. 14 Abs. 1 lit a) ii) Tierschutztransportverordnung (EG) handele. Wie sich aus der Überschrift zur Tabelle 6 der Verordnung ergebe ("Voraussichtliche Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte"), verpflichte die Verordnung den Organisator eines Transports gerade nicht, sämtliche Orte für Pausen zu benennen. Lasse sich – wie vorliegend für die Strecke ab Brest – aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der geringen städtischen Verdichtung nicht voraussehen, wo Ruhepausen gemacht werden, seien deshalb auch keine Eintragungen vorzunehmen. Weiterhin spreche auch das Territorialitätsprinzip gegen die Anwendung der Tierschutztransportverordnung (EG) auf Gebiete außerhalb der Europäischen Union.

20

5. Die Beklagte und die Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses verteidigen indes das verwaltungsgerichtliche Urteil. Für ihre Auffassung, dass die Tierschutztransportverordnung (EG) auch außerhalb der Europäischen Union Geltung beanspruche, verweisen sie hierbei u.a. auf Anh. II Nr. 4 dieser Verordnung. Die möglicherweise mangelhafte Verfügbarkeit von Sammelstellen für Transporttiere im Ausland könne die Klägerin nicht entlasten. Ferner tragen sie vor, dass bei Transporten ohne Abladung über längere Zeiträume die notwendige Entsorgung des in großen Mengen anfallenden Mistes ein ernst zu nehmendes Problem darstelle. Wenn der Mist nicht entsorgt werden könne, führe dies dazu, dass sich die Tiere gegen Ende des Transportintervalls unter Umständen nicht mehr hinlegen könnten. Auch habe eine Kuh einen täglichen hohen Wasserbedarf. In den Transport-LKW gebe es jeweils nur vier Tränkebecken. Nicht jedes Tier habe somit eine Tränke vor sich und werde möglicherweise durch dominante Tiere am Trinken gehindert. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass das Be- und Entladen die Möglichkeit biete, die Tiere einzeln auf eventuelle Verletzungen und den allgemeinen Gesundheitszustand zu überprüfen. Eine entsprechende Untersuchung der Tiere auf dem Transportfahrzeug sei hingegen - weil zu gefährlich - nicht möglich. Die Beklagte verweist ferner auf den Erwägungsgrund 5 der Tierschutztransportverordnung (EG). Danach sollen lange Beförderungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Dies schließe auch die Möglichkeit ein, dass bestimmte Transporte nicht durchgeführt werden können, solange und soweit die logistischen Voraussetzungen für eine rechtskonforme Durchführung nicht geschaffen würden.

Gleichwohl stimmen die Beteiligten darin überein, dass die Frage der Anwendbarkeit der Tierschutztransportverordnung (EG) außerhalb der Europäischen Union dem Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AUEV vorgelegt werden sollte.

III.

- Ob die Klägerin einen Anspruch auf die begehrte Abfertigung des für den April 2012 vorgesehenen Tiertransports hatte und ihr Verpflichtungsbegehren bezüglich des nunmehr für den September 2013 vorgesehenen Tranports begründet ist, hängt entscheidungserheblich davon ab, ob die einschlägigen Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (EG) über das Fahrtenbuch im Sinne der Klägerin zu beantworten sind.
- Der Senat hält die Bedenken der Klägerin gegen eine Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (EG) nicht für durchgreifend. Gleichwohl handelt es sich um keine Rechtsfrage, deren Antwort derart offenkundig und klar wäre, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum mehr bliebe und sich damit eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union erübrigen würde.
- Der EuGH hat sich zwar schon in der Rechtssache C-416/07 mit gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere beim Transport und bei der Schlachtung, beschäftigt. Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens hat er seine gerichtliche Würdigung jedoch auf die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABI. L 340, S. 17) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABI. L 122, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 91/628) beschränkt. Diese Richtlinie, die ab dem 5. Januar 2007 durch die hier verfahrensgegenständliche Tierschutztransportverordnung (EG) aufgehoben und ersetzt worden ist (vgl. EuGH, U.v. 10.9.2009 C-416/07 Rn. 27 und 31), enthielt zwar ebenfalls bereits tierschutzrechtliche Regelungen über den langen Transport von Tieren innerhalb der Europäischen Union oder für die Ausfuhr in Drittländer (vgl.

Art. 5, 8 und 9 der Richtlinie 91/628). Diese Bestimmungen waren aber zum einen inhaltlich nicht identisch mit den hier streitgegenständlichen Regelungen der Tierschutztransportverordnung (EG). Zum andern hatte der EuGH in dem genannten Verfahren keinen Anlass, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit die in der Richtlinie 91/628 gestellten Anforderungen (z.B. hinsichtlich des Transportplans oder der erforderlichen Kontrollen) auch für Beförderungsabschnitte gelten, die vollständig in Drittländern liegen, weil diese Frage in dem genannten Verfahren von der Kommission nicht problematisiert worden war und außerdem bei diesen Transporten – soweit ersichtlich – Versand- wie auch Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union lagen (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 61).

Darüber hinaus hat die Klägerin der Sache nach auch vorgetragen, dass es selbst im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland insoweit keine einheitliche Verwaltungspraxis gebe, sondern in anderen Bundesländern die zuständigen Behörden auch die von ihr, der Klägerin, vertretene Rechtsansicht zugrunde legten. Dies gelte auch für Transporte in Drittländer, die in einem anderen EU-Land ihren Ausgangsort hätten.

Graf zu Pappenheim

Priegl

Lotz-Schimmelpfennig